

6131/J XX.GP

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G. Brinek
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Berufstitel *ao. Univ. - Prof.*

Nach geltendem Dienstrecht gibt es drei Arten von außerordentlichen Universitäts - professor/innen, einerseits diejenigen, die den Amtstitel *ao. Univ. - Prof.* (seit der letzten Dienstrechts - Reform) tragen, weiters existiert der Berufstitel *ao. Univ. - Prof.*, ernannt vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und verliehen durch den Bundespräsidenten, und schließlich Träger des Amtstitels *a.o Univ.* an jenen Universitäten, die noch nicht in das UOG '93 „gekippt“ sind.

Was nach außen gleich zu scheinen vermag, unterscheidet sich wesentlich hinsichtlich der Voraussetzungen und der besoldungsrechtlichen Konsequenzen. So ist mit der Ernennung zum/zur *ao. Univ. - Prof.* der erbrachte Nachweis von weiteren Qualifikationen (solche, die über die Habilitation hinausgehen) - nachgewiesen und bewertet in einem eigenen Verfahren - verbunden.

Soweit bekannt, ist der Berufstitel *ao. Univ. - Prof.* nicht abgeschafft; ein Ansuchen einer Fakultät bzw. ein Vorschlag muß daher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr behandelt werden.

Der Antragstellerin ist nun ein Fall bekannt, in welchem ein solcher Vorschlag der Fakultät vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zurückgewiesen wurde - mit der Begründung, es wäre damit ein zu großer Verwaltungsaufwand verbunden und sei daher als entbehrlich anzusehen.

Auch die Tatsache, daß sich Amtstitel und Berufstitel ohnedies gewissermaßen überlagern, kann nicht als Erklärung dienen, denn sie trifft für die Medizinische Fakultät bzw. für Mediziner/innen nicht zu: Ein Wechsel von einer Universitäts - Klinik in eine nicht - universitäre Krankenanstalt würde den Verlust des Amtstitels bedeuten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e:

- 1) Ist es richtig, daß Fakultäts - Vorschläge für die Verleihung des Berufstitels *ao. Univ. - Prof.* vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr generell zurückgewiesen werden?
Wenn ja: Warum?

- 2) Ist der angesprochene Fall (Medizin Wien) nur ein Sonderfall?
Wenn ja: Warum?
- 3) Wie erklären Sie die spezifische Benachteiligung der Mediziner/innen?
- 4) Auf welcher Rechtsbasis wird die ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr eingenommen?
- 5) Werden künftig all jene gesetzlichen Vorgaben ignoriert, die einen „erheblichen Verwaltungsaufwand“ bedeuten?
- 6) Gibt es die Absicht, den Berufstitel *ao. Univ. - Prof.* abzuschaffen?
Wenn ja: Warum?
Wenn nein: Wie erklären Sie sich die Haltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr?
- 7) Werden Sie dafür sorgen, daß bezüglich der künftigen Verleihung des Berufstitels *ao. Univ. - Prof.* gemäß der geltenden Gesetzeslage gehandelt wird?